

Von Nürnberg geht eine neue Epoche der Weltgeschichte aus ...

Rechtsgeschichtlicher Beitrag zum völkerrechtlichen Hintergrund des Nürnberger Kriegsverbrecherprozesses

von Dr. Hartmut Frommer

- aus: "Nürnberg heute" (Sonderheft 1995, S. 66) -

Von Nürnberg geht eine neue Epoche der Weltgeschichte aus ...

... und ihr könnt sagen, ihr seid dabei gewesen. Goethes berühmte Bemerkung zur Kanonade von Valmy war wohl eine Ex-Post-Flunkerei. Als Justice Robert H. Jackson - der amerikanische Hauptankläger - am 20. November 1945 das Internationale Militärtribunal im Nürnberger Schwurgerichtssaal mit einer vierstündigen Rede eröffnete, war er sich der epochalen Bedeutung der Stunde sicher. Die Weltvölkergemeinschaft der Vereinten Nationen hat ihn bestätigt: Nürnberg gilt dort als Geburtsort eines neuen Völkerrechts, das endlich befähigt sein soll, den Frieden der Welt dauerhaft zu sichern.

Warum hat dies Deutschland, warum hat dies Nürnberg bis heute nicht begriffen? Warum wird der Nürnberger Prozess nach Reichsparteitagen, Streicher/Stürmer und Nürnberger Gesetzen nur als viertes braunes Schandmal gesehen, das die Stadt noch heute vor aller Welt zeichnet?

Im Dezember 1945 näherte sich eine Gruppe ehemaliger Wehrmachtsoffiziere dem Justizpalast. Vor dem Eingang stand ein amerikanischer Panzer. Da entfuhr es einem der Deutschen: "Jetzt müssten wir eine geballte Ladung haben. Dann könnten wir den Panzer erledigen und die Gefangenen rausholen." Entsetzt fragte ihn jemand, ob er allen Ernstes diese Nazi-Verbrecher befreien wolle. "Ja" erwiderte jener, "aber nur, damit wir selber sie vor Gericht stellen und aburteilen." Sein Name: Richard von Weizsäcker.

Also auch die Deutschen guten Willens sahen im Nürnberger Tribunal nur banale Siegerjustiz. Die deutschen Juristen, ohnehin Meister im Verdrängen ihrer NS-Vergangenheit,

verdrängten den Nürnberger Prozess gleich mit; nach 1950 verschwindet das Thema aus der Rechtsliteratur. Eine ganze Generation von Juristen - den Schreiber dieser Zeilen eingeschlossen - wurde im nunmehr bescheidener benannten Justizgebäude Fürther Straße 110 ausgebildet, ohne ein Sterbenswörtchen von seinem wichtigsten Prozess zu erfahren. Und die Rechten starrten zwar gebannt nach Spandau, wo der letzte Nürnberger Kriegsverbrecher 1987 sich selbst entlebte, sein Prozess indes war ohne Interesse. Einzig die Linke blieben dem Sujet treu - als integralem Bestandteil der NS-Vergangenheitsbewältigung. Hermann Glasers großangelegtes Projekt "zur Enttabuisierung der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse" im Jahre 1987 trug den bezeichnenden Titel "Licht in den Schatten der Vergangenheit" - eine Zielsetzung, zu der Strafprozesse nur sehr wenig beitragen können.

I.

Es war ein Strafprozess und kein "Tribunal" in der Art, wie dies Wolfgang Thierse zur Aufarbeitung der DDR-Staatsverbrechen forderte. Bei der aktuellen Diskussion hat Hannah Arendt darauf verwiesen, dass im Gerichtssaal "keinem System, nicht der Geschichte, keiner historischen Tendenz, keinem 'Ismus' sondern einer Person der Prozess gemacht" wird. Ein Straftäter ist wegen Verletzung eines Strafgesetzes, entsprechend seiner persönlichen Schuld, zu bestrafen.

Der mittelalterlichen Landfriedensbewegung kommt das große Verdienst der Überführung des Strafvorgangs in staatliches öffentliches Recht zu. Diese Basis erhellt den Nürnberger Quantensprung: Zum ersten Mal in der Geschichte urteilt ein internationaler Gerichtshof über die Verletzung völkerrechtlicher Strafrechtsnormen. Und so, wie im 13. Jahrhundert die Durchsetzung des staatlichen Strafmonopols notwendige Bedingung zur Sicherung des Landfriedens war, stellt sich dem 20. Jahrhundert die völkerrechtliche Bestrafung von Menschheitsverbrechern durch die von der internationalen Staatengemeinschaft repräsentierten Menschheit als Aufgabe und Bedingung zur Sicherung des Weltfriedens.

Die Weltfriedensbewegung hat dies schon in ihren Anfängen klar erkannt und erstmals im Zusammenhang der Haager Friedenskonferenz von 1899 gefordert. Versailles sah einen internationalen Strafgerichtshof vor, begnügte sich schließlich aber auf Grund erbittertster deutscher Klagen mit einer Verpflichtung zur nationalen Aburteilung, der sich das Deutsche Reich dann fast ganz entzog. Diese negative Erfahrung wurde zu einem der Richtungsweiser des Wegs nach Nürnberg; für uns gibt sie Anlass zu einem Was-wäre-Bedenken, wenn Hindenburgs und Ludendorffs "Griff nach der Weltmacht" von einem internationalen Gerichtshof untersucht worden wäre.

Der neuzeitliche Staat war durch seine und mit seiner Souveränität entstanden, deshalb fiel es der internationalen Staatengemeinschaft gerade im Strafrechtsbereich unendlich schwer, über der "höchsten Gewalt" einer höheren Gewalt Platz einzuräumen. Erst die reformerische Leidenschaft Franklin D. Roosevelts, unter Ausnutzung der Stärke der Vereinigten Staaten und im Bündnis mit der progressivsten Völkerrechtslehre, ermöglichte die Wende des Jahres 1945 zum "International Law of the Future". Der Angelpunkt ist nicht mehr die nationale Souveränität, sondern - wie dies in der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 deutlich zum Ausdruck kommt - die Sicherung des Weltfriedens. Damit sich eine Bestrafung der Nazi-Verbrecher nach diesen Grundsätzen gegen die traditionelleren kriegsrechtlichen Vorstellungen durchsetzen konnte, bedurfte es darüber hinaus der zähen Beharrlichkeit des amerikanischen Hauptanklägers Jackson. Von Roosevelt als Vertreter des "New Deal" in den Supreme Court berufen, blieb er das Idealbild eines amerikanischen Provinzanzwalts mit unerschütterlichem Glauben an die Macht des Gesetzes.

In den Kernfragen der Anwendung des neuen Völkerrechts setzte Jackson rücksichtslos das amerikanische Hauptfaustpfand - den "Besitz" aller wichtigen Angeklagten - ein. Konzessionen an die übrigen Alliierten machte er nur in Randbereichen. Recht plastisch kommt dies in der offiziellen Bezeichnung "Internationales Militärtribunal Berlin" zum Ausdruck. Es war mitnichten ein Militärgericht, aber der Name gab Frankreich, Großbritannien und der Sowjetunion ein kriegsrechtliches Feigenblatt für ihre Vorbehalte gegen die neue Völkerrechtsordnung. Und sowjetischer Siegerstolz hätte niemals einen Gerichtssitz in der US-Zone ertragen. Die Lösung: Feierliche Eröffnung am 18. Oktober 1945 in Berlin unter dem zum Präsidenten des Internationalen Militärtribunals gewählten sowjetischen Richters General Nikitschenko. Fortsetzung am 20. November "für die Dauer des ersten Prozesses" in Nürnberg unter Vorsitz des britischen Richters Sir Geoffrey Lawrence.

Zu einem zweiten Prozess des Internationalen Militärtribunals kam es im übrigen nicht mehr. Der zweite internationale Strafgerichtshof, das International Tribunal for the Far East (1946/48 in Tokio) wurde durch den einsetzenden Kalten Krieg seiner Würde beraubt. Es ist bezeichnend, dass einer der Verurteilten schon 1954 wieder das Amt des japanischen Außenministers bekleidete und die übrigen 1978 als Märtyrer in den offiziellen Shinto-Kult aufgenommen wurden. Jeder Versuch zur Institutionalisierung eines internationalen Strafgerichtshofes musste in der Folgezeit an der Zweiteilung der Welt scheitern. Erst nach deren Ende bildete der UN-Sicherheitsrat 1993 den Haager Internationalen Strafgerichtshof, um die Balkankriegsverbrechen zu ahnden. Indes fällt diese Einrichtung weitgehend hinter die in Nürnberg erreichten Standards zurück.

II.

Nürnberg ist so fanal, richtungsgebendes Leuchtzeichen der Weltfriedensbewegung geblieben. Die UN-Generalversammlung hat am 11. Dezember 1946 die "[Nuremberg Principles](#)" bekräftigt und die "International Law Commission" mit der Ausformulierung beauftragt. Später kam es zu zahlreichen internationalen Abkommen zur Ausführung einzelner Nürnberger Prinzipien, die allerdings nicht alle ratifiziert wurden. Was bis heute fehlt, ist ein völkerrechtlicher Vertrag über die Durchsetzung der Prinzipien und die Einrichtung eines ständigen internationalen Strafgerichtshofs (Anmerkung: Stand 1995; inzwischen wurde der ständige internationale Strafgerichtshof von den Vereinten Nationen beschlossen).

Eine große Unsicherheit ging jedoch am 3. Mai 1993 zu Ende, als der UN-Generalsekretär in § 44 seines Berichtes an den Sicherheitsrat zu den Balkankriegsverbrechen anerkannte, dass es sich bei den "Nuremberg Principles" um "rules of customary law", also um geltendes Völkergewohnheitsrecht handelt.

III.

Das 6. Nürnberger Prinzip enthält das materielle Völkerstrafrecht. Schon damals rechtlich unproblematisch waren die in der Haager Landkriegsordnung von 1907 definierten Kriegsverbrechen, die inzwischen in den Genfer Konventionen von 1948 eine präzise und umfangreiche Kodifikation erfahren haben. Im Mittelpunkt der Nürnberger Verhandlungen und Verurteilungen standen indes die Verbrechen gegen den Frieden durch Vorbereitung und Durchführung eines Angriffskrieges. Das traditionelle Völkerrecht hatte den Staaten ein Recht zum Krieg ohne weiteres zuerkannt. Die kopernikanische Wende brachte der Briand-Kellogg-Pakt von 1928. Dieser Vertrag, dem nahezu alle damaligen Staaten beitraten, enthält ein generelles Verbot des Angriffskrieges und ist damit Vorgänger des fundamentalen völkerrechtlichen Gewaltverbots in Artikel 2 Absatz 4 der UN-Charta. Deutschland - obwohl vertragsgebunden - hatte mit der Akzeptanz des Paktes schon vor 1933 Schwierigkeiten; erst recht gedachten die Nazi-Eliten niemals, auf den Angriffskrieg als Mittel der Politik zu verzichten.

Allerdings besteht kein Zweifel, dass der Pakt nur die Staaten selbst verpflichtete, eine persönliche strafrechtliche Haftung der Staatsmänner aber nicht vorsah. Diese Lücke versucht das 1. und 2. Nürnberger Prinzip zu schließen und verstößt damit gegen den altehrwürdigen Rechtsgrundsatz "nullum crimen / nulla poena sine lege". Die auch sonst vorzüglich arbeitende Verteidigung hat diesen eigentlichen Schwachpunkt des

Internationalen Militärtribunals sofort erkannt und mehrfach ausführlich dargelegt.

"Crimes against humanity": Die amtliche Übersetzung "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" ist nacheiner treffenden Bemerkung von Hannah Arendt das "Understatement des Jahrhunderts". Der Begriff suggeriert, das Internationale Militärtribunal sei primär ein Menschenrechtsgerichtshof gewesen. Dies ist schon im Ansatz falsch: Internationale Strafgerichtsbarkeit kann und soll nur makrokriminelles Unrecht ahnden, das die Menschheit in ihrem Fortbestand unmittelbar gefährdet. Die Verwirklichung der Menschenrechte ist eine weit umfassendere Aufgabe, bei der strafrechtliche Verfolgung nur den größten Raster darstellt- Das Internationale Militärtribunal hat dies ebenso gesehen: in den 22 Protokollbänden werden die Menschenrechte nur einmal erwähnt und zwar im Abschlussplädoyer der zu besonderer Feierlichkeit neigenden französischen Ankläger. "Crimes against humanity" im Sinne des Prinzips 6 c) sind - nur juristisch sehr nüchtern - die im Zusammenhang mit der Führung eines Angriffskrieges oder anderen Kriegsverbrechen an einer Zivilbevölkerung begangenen Verbrechen des Mordes, der Ausrottung, Verklavung und Deportation sowie der rassistischen, politischen oder religiösen Verfolgung.

Nürnberg 1995: Es ist gut und folgerichtig, dass die Stadt im Zeichen des Gedächtnisses der Rassengesetze und der Befreiung vom Faschismus den Internationalen Menschenrechtspreis gestiftet hat. Eine allzu nahe Verbindung mit dem Internationalen Militärtribunal nützte jedoch der weltweiten Durchsetzung weder der Menschenrechte noch der internationalen Strafgerichtsbarkeit. Auch die Vereinten Nationen haben die beiden drängenden Probleme stets getrennt behandelt.

IV.

Prinzip 5 garantiert den Angeklagten das "Fair Trial". Kontinentale Gerechtigkeitsvorstellungen konzentrieren sich stärker auf das materielle Recht, anglo-amerikanische auf das Verfahren. Das Internationale Militärtribunal war fair, wie überhaupt nirgendwo angenommen wird, dass die Nürnberger Angeklagten vor einem deutschen Gericht der Jahre bis 1950 bessere Chancen gehabt hatten. Dass dieses Verfahren am anglo-amerikanischen Strafprozess orientiert war, braucht niemanden zu wundern, der den geringen Anteil der deutschen Rechtswissenschaft an der Entwicklung des International Public Law im 20. Jahrhundert kennt. Auch war das "Internationale Militärtribunal" weder ein anglo-amerikanischer noch ein Sieger-Gerichtshof. Dem konstituierenden Londoner Viermächteabkommen vom 8. August 1945 sind weitere 17 Staaten und damit der überwiegende Teil der Menschheit beigetreten.

Auch das häufig angezogene "Tu quoque-Argument ("Auch du, mein Sohn Brutus...") sticht nicht. Einerseits macht es ohnehin nur im administrativen und gubernativen Bereich Sinn, nicht aber im judikativen, weil dort unabhängige Richter urteilen; dass jedenfalls die westlichen Richter des Internationalen Militärtribunals unabhängig waren, ist anerkannt. Andererseits gehört das Prinzip "keine Gleichheit im Unrecht" auch zum deutschen Fundamentalbestand: niemand kann aus der Tatsache, dass eine Untat anderweit nicht verfolgt wird, für sich selbst Rechte ableiten.

V.

Nürnberg hat bei der Schaffung des Grundgesetzes 1949 eine wichtige Rolle gespielt. Artikel 26 führt aus: "Handlungen, die geeignet sind das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören.... sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen." Dies ist eine klare Rezeption des 6. Nürnberger Prinzipes. Die Aufnahme ins Strafgesetzbuch erfolgte recht spät, zu einem Zeitpunkt, als dort bereits die angloamerikanische "Conspiracy-Theorie", wie sie im 7. Prinzip zum Ausdruck kommt, bei der Terroristen-Verfolgung ("Bildung einer kriminellen Vereinigung") große Wirksamkeit entfaltete. Das DDR-Strafrecht hatte darüber hinaus auch den Tatbestand der "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" übernommen.

Allerdings: die Regelung im nationalen Recht löst das Problem der Verfolgung von Menschheitsverbrechen nicht. Es geht um Verbrechen an der gesamten Menschheit, um extremes makrokriminelles Unrecht. Solche Großformen kollektiver Destruktivität setzen ein kriminogenes System voraus, das die Perversion der jeweiligen staatlichen Rechtsordnung mit einschließt. Derartige Systeme sind die stärkste Bedrohung des Weltfriedens. Die strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen ist Menschheitsaufgabe, die Bestrafung auf Grund internationalen Rechts durch den Internationalen Strafgerichtshof die einzig sach- und systemgerechte.

Wenn hier der Topos der Verfolgung von Menschheitsverbrechen durch die Menschheit in den Mittelpunkt gestellt wird, so verliert manches rechtsstaatliche Bedenken an Stringenz. Der Rechtsstaatsgrundsatz ist für das staatliche Strafen in einer ganz bestimmten Weise entfaltet worden, die nicht notwendigerweise auch für einen internationalen Strafgerichtshof gilt. Wenn etwa innerstaatliches Strafen heute primär die Resozialisierung des Täters bezweckt, so dürfte die internationale Strafe sehr viel eher dem archaischen Strafzweck der Ächtung des Täters dienen. Hier sind auch die Wege zur Lösung des "nulla-poena" Problems zu suchen, das im übrigen heute wegen der gewohnheitsrechtlichen Geltung der "Nuremberg Principles" an Bedeutung verloren hat.

Insgesamt muss eingeräumt werden, dass noch zahlreiche Rechtsfragen offen sind. Noch ist viel theoretische und praktische Arbeit zu leisten. Deutschland aber ist aufgerufen, sein vom Internationalen Militärtribunal überkommenes Erbe anzutreten und sich in der Weltvölkergemeinschaft an die Spitze der Bewegung zur Errichtung des ständigen Internationalen Strafgerichtshof zu setzen. Es liegt auf der Hand, dass damit auch die Frage der Bewältigung des SED-Unrechts angesprochen ist. Wegen ihres völkerrechtlichen Charakters blieben hier die Nürnberger Prinzipien bisher fast vollständig außer Betracht, obschon die Bundesrepublik der DDR seit 1972 genau so viel staatliche Souveränität zubilligte wie sich selbst. Es ist, nicht zuletzt noch den Mauerschützenurteilen des Bundesgerichtshofes, die Frage zu stellen, ob nicht eine Anwendung der Nürnberger Prinzipien zu überzeugenderen Lösungen geführt hätte.

Insgesamt aber gilt: Wo immer militärische Gewaltanwendung durch Rechtsgang ersetzt werden kann, ist die Menschheit ihrem Traum vom ewigen Frieden ein Stück nähergerückt. Die [Nürnberger Prinzipien](#) geben dazu einen wichtigen Beitrag.

Aufsatz aus "*Nürnberg heute*"
(Sonderheft 1995, S. 66-70)
veröffentlicht mit freundlicher Genehmigung des Verfassers
Dr. Hartmut Frommer,
Direktor des Rechtsamts der Stadt Nürnberg

Für das Internet bearbeitet von
Ewald Behrschmidt, Vors. Richter am Oberlandesgericht

Oberlandesgericht Nürnberg

Fürther Str. 110, 90429 Nürnberg

Telefon: (0911) 321-2342 oder -2330 Fax: (0911) 321-2598

Email: justizpressestelle@olg-n.bayern.de